

## Anrechnung von digitaler Lehre

### Hintergrund

Aufgrund des voraussichtlich länger andauernden Ausfalls des Präsenzlehrbetriebs im Sommersemester 2020 sollen von den Lehrenden geeignete Online Lehr- und Lernformate konzipiert und angeboten werden. Derzeit gibt es in der LVVO für Online-Lehrformate noch keine Vorschriften für eine Umrechnung. Zudem ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, welche Online-Formate im Sommersemester zum Einsatz kommen werden. Daher sollen für das Sommersemester 2020 alle Online-Angebote in vollem Umfang angerechnet werden. Dieses Vorgehen wurde von den Dekanen im Rahmen einer Telefonkonferenz am 23.03.2020 begrüßt.

### Präsidiumsbeschluss

Gem. § 3 Abs. 8 Satz 2 LVVO<sup>1</sup> legt das Präsidium - wegen besonderer Eilbedürftigkeit gem. § 22 Abs. 8 HSG<sup>2</sup> ohne Anhörung des Senats - fest, dass bei sämtlichen an der CAU im Sommersemester 2020 angebotenen Online-Studienangeboten das jeweilige Online-Angebot dem Lehrumfang der zu ersetzenden Lehrveranstaltung im Präsenzbetrieb entspricht. Wird eine Lehrveranstaltung online begonnen und im Laufe der Vorlesungszeit als Präsenzveranstaltung fortgesetzt, gilt die Regelung entsprechend. Sie ist bis zum 30.09.2020 befristet. Der Senat wird unverzüglich über die getroffene Regelung unterrichtet.

---

<sup>1</sup> § 3 Absatz 8 LVVO: „Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt werden, sind entsprechend den Vorschriften dieser Verordnung umzurechnen. Dies gilt auch für Online-Studienangebote. Das Präsidium legt nach Anhörung des Senats hierzu in einer gesonderten Regelung für die an der Hochschule angebotenen Online-Studienangebote Umfang und Art der Veranstaltungen fest, die einer Lehrveranstaltungsstunde entsprechen.“

<sup>2</sup> § 22 Abs. 8 HSG: „In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft das Präsidium für das zuständige Hochschulorgan mit Ausnahme des Hochschulrats die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. Es hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten. Dieses kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.“